



# GEBÜHREN FÜR DIE SIEDLUNGSENTWÄSSERUNG

**Gültig ab 1. Januar 2018**

## 1 Allgemeines

Das Reglement über die Siedlungsentwässerungsanlagen sowie die Verordnung über die Gebühren der Siedlungsentwässerungsanlagen traten per 1. Oktober 2001 in Kraft. Darin werden Ableitung, Behandlung und Entsorgung von Abwasser auf dem Gemeindegebiet geregelt.

Die öffentliche Siedlungsentwässerung umfasst das gemeindeeigene Kanalsystem, Regenbecken, Regenüberläufe, Pumpwerke sowie die Abwasserreinigungsanlage ARA Weiern. Im Weiteren

schliesst sie die öffentlichen Gewässer nach Massgabe ihrer Beanspruchung durch die Siedlungsentwässerung ein.

Die Gebührenerträge müssen die vollen Kosten für Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Übriges der öffentlichen Entwässerungsanlagen decken.

Die Gemeinde Männedorf erhebt, gestützt auf § 45 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz (EG GSchG), folgende Gebühren: Benutzungs- und Anschlussgebühren.

## 2 Benutzungsgebühr

Von den Eigentümern, Baurechtsnehmern oder der Gemeinschaft der Stockwerkeigentümer der mit technischen Vorkehrungen an die Anlagen angeschlossenen Liegenschaften und Anlagen wird eine jährliche Benutzungsgebühr erhoben. Diese setzt sich aus der Grundgebühr pro angeschlossenen Grundstück und dem Mengenpreis zusammen.

Die Grundgebühr bemisst sich nach der Anzahl m<sup>2</sup> gewichtete Grundstücksfläche. Die Gewichtung ist in Art. 6 der Verordnung festgelegt.

Der Mengenpreis wird pro m<sup>3</sup> des genutzten Wassers abgerechnet.

### 2.1 Grundgebühr

	Einheit	inkl. 7.7% MwSt.*	exkl. MwSt.
Grundstücksfläche, Gewichtung 1	CHF/m <sup>2</sup>	0.1695	0.1574

### 2.2 Mengenpreis

	Einheit	inkl. 7.7% MwSt.*	exkl. MwSt.
Genutztes Wasser (Verbrauch)	CHF/m <sup>3</sup>	2.5730	2.3890

\* Die Preise inkl. Mehrwertsteuer (MwSt.) sind gerundet.

### 2.3 Rechnungsstellung

Die Rechnungsstellung erfolgt für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember. Für diesen Zeitraum werden Akontorechnungen und die Schlussrechnung ausgestellt.

### 2.4 Gültigkeit

Die Benutzungsgebühren für die Siedlungsentwässerung wurden vom Gemeinderat am 8. September 2010 genehmigt und treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

## 3 Anschlussgebühren

Für den Anschluss von Liegenschaften an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen haben die Grundeigentümer eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten, auch wenn der Anschluss unter Mitbenützung privater Leitungen erfolgt.

Die Anschlussgebühr wird nach dem Zeitwert der angeschlossenen Bauten (Gebäudeversicherungswert) bemessen und beträgt zurzeit 1.2% des Schätzwerts der GVZ. Weitere Details der Anschlussgebühren regeln Art. 13 bis 15 der Verordnung.

### Haben Sie Fragen zu den Abwassergebühren?

Wir sind gerne für Sie da:

infrastruktur@maennedorf.ch und Tel. 044 921 67 67.